

# **VEREIN DER FREUNDE UND FÖRDERER DER MARIA-MONTESSORI-GESAMTSCHULE AACHEN**

## **Satzung**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „VEREIN DER FREUNDE UND FÖRDERER DER MARIA-MONTESSORI-GESAMTSCHULE AACHEN“ mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ („e.V.“).
2. Er hat seinen Sitz in Aachen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Vereinszweck, Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist politisch neutral und überkonfessionell. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52 ff AO durch Unterstützung und Förderung der Maria-Montessori-Gesamtschule Aachen, insbesondere ihrer pädagogischen und sozialen Jugendarbeit. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Anschaffung von Lehr- und Unterrichtsmaterialien, Freiarbeitsmaterialien, Geräten und Materialien für die Mittagsfreizeit sowie Zuschüsse für Schulveranstaltungen. Voraussetzung ist, dass für diese Zwecke keine Haushaltsmittel des Schulträgers zur Verfügung stehen. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen des Vereins besteht nicht und wird auch nicht durch wiederholte und regelmäßige Leistungen erworben. Die Leistungen des Vereins erfolgen vielmehr freiwillig und unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs.
3. Alle Einnahmen einschließlich etwaiger Gewinne dürfen nur satzungsgemäßen Zwecken zugewendet werden. Das Vermögen ist sicher und zinsgünstig anzulegen. Anlage und Verwaltung ist Sache des Vorstandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, die Tätigkeit in den Vereinsorganen wird ehrenamtlich ohne Vergütung ausgeübt.

Auch bei Ausscheiden aus dem Verein und bei dessen Auflösung haben die Mitglieder keine Ansprüche auf Erstattung von Leistungen jeglicher Art oder Beteiligung am Vereinsvermögen und seinen Erträgen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Restvermögen an die Stadt Aachen mit der Auflage, dass es ausschließlich für Zwecke der Maria-Montessori-Gesamtschule Aachen verwendet wird.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Jugendliche können die Mitgliedschaft mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten erwerben.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, er entscheidet über die Aufnahme.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung durch den Vorstand nach Eintragung in die Mitgliederliste.  
Sie endet
  - a) durch Tod,
  - b) durch schriftliche Kündigung des Mitgliedes gegenüber dem Vorstand. Sie muss bis zum 3. September eines Jahres beim Vorstand vorliegen und wird mit Ablauf des Jahres wirksam,
  - c) durch Ausschluss bei groben Verstößen gegen die Satzung oder Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse der Vereinsorgane. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

### **§ 4**

#### **Beitrag**

Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Mindesthöhe von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

### **§ 5**

#### **Vereinsorgane**

Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 6

### Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus den Mitgliedern des Vereins nach § 3, Abs. 1 der Satzung.
2. Der Vorstand hat mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen. Er kann weitere Mitgliederversammlungen einberufen, wenn dies im Vereinsinteresse liegt. Er muss zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einladen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
3. Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung.
4. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung umfasst folgende Punkte:
  - a) Verlesen und Genehmigung der Niederschrift über die vorausgegangene Mitgliederversammlung,
  - b) Jahresbericht des Vorstandes,
  - c) Bericht der Kassenprüfer/Kassenprüferinnen,
  - d) Entlastung des Vorstandes,
  - e) Wahl des Vorstandes (alle zwei Jahre),
  - f) Wahl der Kassenprüfer/Kassenprüferinnen und des Stellvertreters/Stellvertreterinnen,
  - g) Anträge der Mitglieder und des Vorstandes,
  - h) Verschiedenes.
5. Anträge zur Mitgliederversammlung sind von den Mitgliedern mindestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Beschlüssen über die Änderung oder Ergänzung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
7. Bei Wahlen muss, wenn ein Mitglied dies beantragt, geheim durch Stimmzettel abgestimmt werden.
8. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die der/die Protokollführer/in sowie der/die Vorsitzende unterzeichnet.

## **§ 7**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei, höchstens sieben natürlichen Personen:
  - a) dem/der Vorsitzenden,
  - b) dem/der 2. Vorsitzenden
  - c) dem Kassierer/der Kassiererin  
und
  - d) bis zu vier Beisitzern/Beisitzerinnen.Den Beisitzern/Beisitzerinnen können bei Bedarf spezielle Aufgaben zugeordnet werden. Die Aufteilung bestimmt der Vorstand.
2. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Bei der Gründungsversammlung müssen lediglich die unter § 7 Abs. 1 a-c genannten Vorstandsmitgliedern gewählt werden. Wählbar sind Mitglieder und ehemalige Mitglieder der Schulgemeinschaft.
3. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre.  
Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, ist der Vorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied für den Rest der Laufzeit zu berufen.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
5. Der/die Vorsitzende oder zwei andere Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten gemäß § 26 Abs. 2 BGB.
6. Der Vorstand kann Mitglieder des Vereins zur Durchführung bestimmter Geschäfte ermächtigen.

## **§ 8**

### **Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand führt mit den in § 7 unter 1 a-c genannten Personen als geschäftsführender Vorstand die Geschäfte des Vereins.
2. Der Vorstand insgesamt führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, verwaltet das Vereinsvermögen, entscheidet über Leistungen des Vereins sowie über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

## **§ 9**

### **Kassenprüfer/Kassenprüferinnen**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei ehrenamtliche Kassenprüfer/Kassenprüferinnen und einen Vertreter/eine Vertreterin für eine Amtszeit von jeweils zwei Jahren.
2. Die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen nehmen einmal jährlich eine Kassenprüfung vor. Dabei hat ihnen der Kassierer/die KassiererIn jede erforderliche Auskunft zu erteilen und ihnen alle Unterlagen vorzulegen. Die Kassenprüfer/ Kassenprüferinnen berichten der ordentlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung.

## **§ 10**

### **Sitzungsteilnahme Dritter**

An den Vorstandssitzungen und an den Mitgliederversammlungen nehmen mit beratender Stimme teil:

- a) der Vorsitzende/die Vorsitzende der Schulpflegschaft oder ein/e von der Schulpflegschaft Beauftragte/r,
- b) der Leiter/die Leiterin der Maria Montessori Gesamtschule Aachen oder ein/e von ihm/ihr dazu Beauftragte/r,
- c) der Schülersprecher/die Schülersprecherin oder ein/e von ihm/ihr dazu Beauftragte/r.

## **§ 11**

### **Auflösung des Vereins**

1. Der Verein wird aufgelöst,
  - a) durch Beschluss der Mitgliederversammlung gemäß § 6, Ziffer 6,
  - b) durch Gerichtsbeschluss, wenn die Zahl der Mitglieder unter sieben sinkt.
2. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden die Vorstandsmitglieder gemäß § 7, Ziffer 1 a-c zu Liquidatoren bestellt.  
Zu ihrer Beschlussfassung ist Einstimmigkeit erforderlich.  
Ihre Rechte und Pflichten bestimmen sich nach den Vorschriften der §§ 47 ff BGB.  
§ 2, Ziffer 4 dieser Satzung ist zu beachten

## § 12

### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins am 23. Mai 2016 beschlossen.  
Sie tritt in Kraft, sobald sie in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aachen eingetragen ist.

Aachen, 23. Mai 2016

---

Vorsitzender/Vorsitzende

---

Protokollführer/Protokollführerin